

ihrer dritten Deputation vom 21. December vorigen Jahres über diesen Antrag Berathung gepflogen und hierbei zunächst mit 48 Stimmen den Antrag der Deputationsmajorität abgelehnt, welcher dahin ging:

„bei der hohen Staatsregierung im Vereine mit der Ersten Kammer die Erlassung einer dahin gehenden gesetzlichen Bestimmung zu beantragen, doch künftig die vermehrte Gleichheit dadurch herzustellen, daß der Kammer vorgeschlagen werden soll, bei der Regierung im Vereine mit der Ersten Kammer zu beantragen, daß künftig allen in § 7 des Gesetzes vom 6. September 1834 genannten Stellen — jedoch mit Ausnahme der königl. Justiz- und Verwaltungsbehörden —, ingleichen den nach § 9 der Beifuge sub C zum Gesetze vom 11. August 1855 sub 4 Berechtigten — die ihnen benötigten Exemplare des Gesetz- und Verordnungsblattes — wenn eine Mehrzahl erfordert wird, unter den in § 8 des erstgedachten Gesetzes bezeichneten Bedingungen — um den im letzteren Paragraphen festgesetzten Preis abgelassen werden möge, so jedoch, daß die Zusendung auf Kosten der Empfänger erfolgt“, ist sodann aber gegen 21 Stimmen dem Antrage der Minorität beigetreten und hat demgemäß beschlossen:

der Staatsregierung den Antrag der Abgg. Beeg und Genossen, soweit derselbe sich auf unentgeltliche Verabfolgung des Gesetz- und Verordnungsblattes an alle Gemeinden bezieht (mit der Modification, daß den größeren Gemeinden eine nach dem Ermessen der Staatsregierung vermehrte Anzahl von Exemplaren zu überlassen sind), zur thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen; dagegen denselben, soweit er auch unentgeltliche Zusendung fordert, auf sich beruhen zu lassen.

Ein während der Verhandlung gestellter Antrag des Abg. Mosch:

„den Antrag der Abgg. Beeg und Genossen auf sich beruhen zu lassen“,

war mit 47 Stimmen abgelehnt worden — ungeachtet sich die Staatsregierung für denselben verwendet“ und wie der Antragsteller darauf hingewiesen hatte, daß die Ausgabe, welche hierbei für die einzelnen Gemeinden in Betracht komme, eine außerordentlich geringe sei — 22½ Rgr. jährlich — wogegen in Entsprechung des Antrags für die Staatskasse ein immerhin ziemlich bedeutender Aufwand — ohne die Bestellgebühren von etwa 2500 Thlr., mit letzteren von ca. 5000 Thlr. — erwachsen würde.

Für die ursprünglichen Antragsteller, die Abgg. Beeg und Genossen, scheint auch weniger jener unbedeutende Aufwand das Motiv zur Stellung ihres Antrags gewesen zu sein, als vielmehr die Ansicht, es handle sich hierbei um eine nicht vollständig begründete Ungleichheit, da doch den Stadträthen und Pfarrämtern, ingleichen den Friedensrichtern und den vormaligen Gerichtsinhabern ein Exemplar des Gesetz- und Verordnungsblattes unentgeltlich zugestellt werde und die Landgemeinden hierauf gleichen Anspruch hätten.

Der letztgedachten Meinung hat man jedoch nicht beigetreten vermocht.

Wie schon bei den Verhandlungen in der Zweiten Kammer nachgewiesen worden, erhalten die Stadträthe und Pfarrämter das Gesetz- und Verordnungsblatt un-

entgeltlich in ihrer Eigenschaft als Behörden, was die Vorsteher der Landgemeinden zur Zeit nicht sind. Den Friedensrichtern und den früheren Patrimonialgerichtsinhabern ist gleiche Befugniß zugestanden worden wegen der ihnen ebenfalls zustehenden obrigkeitlichen und polizeilichen Befugnisse abgesehen davon, daß es bei Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit als eine billige, vertragsmäßige Entschädigung angesehen worden ist, den früheren Gerichtsinhabern, statt der ihnen als solchen zustehenden mancherlei Vortheile und Vorzüge, das früher an die Gerichtsstelle abzugebende Exemplar des Gesetz- und Verordnungsblattes für ihre Person fort zu belassen.

Jrgend eine besondere Dringlichkeit für den Antrag des Abg. Beeg vermochte daher die unterzeichnete Deputation nicht anzuerkennen.

Wenn indessen auch für die Vorsteher der Landgemeinden, und zwar nicht allein in deren eigenem, sondern auch im öffentlichen Interesse unerlässlich ist, mit der Gesetzgebung sich bekannt und vertraut zu machen, wenn überhaupt bei der größtmöglichen und vollständigen Verbreitung der Kenntniß der erlassenen Gesetze und Verordnungen allerdings ein landespolizeiliches Interesse gleichzeitig mit stattfindet, und wenn endlich nach der Versicherung des Herrn Antragstellers hin und wieder so ganz kleine und unbemittelte Landgemeinden bestehen, daß für sie der Aufwand für Bezahlung eines Exemplars des Gesetz- und Verordnungsblattes wenigstens im Vergleich zu größeren Gemeinden als ein verschwindend niedriger nicht bezeichnet werden kann, so hat die unterzeichnete Deputation es doch für unbedenklich erachtet, dem in der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusse beizutreten unter der auch im jenseitigen Berichte S. 272 ausdrücklich ausgesprochenen Voraussetzung, daß die „unentgeltliche Verabfolgung“ nur auf den Preis des Gesetzblattes selbst, nicht auf die Kosten der Bestellung bezogen werde.

Die unterzeichnete Deputation empfiehlt daher der hohen Kammer den Beitritt zu dem oben referirten, dem Votum der Minorität der jenseitigen Deputation gemäß beschlossenen Antrage.

Referent Geh. Rath von König: Der gedachte, auch in der Zweiten Kammer beschlossene Antrag lautet folgendermaßen:

„der königl. Staatsregierung den Antrag der Abgg. Beeg und Genossen, soweit derselbe sich auf unentgeltliche Verabfolgung des Gesetz- und Verordnungsblattes an alle Gemeinden bezieht (mit der Modification, daß den größeren Gemeinden eine nach dem Ermessen der Staatsregierung vermehrte Anzahl von Exemplaren zu überlassen sind), zur thunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen; dagegen denselben, soweit er auch unentgeltliche Zusendung fordert, auf sich beruhen zu lassen“.

Präsident von Friesen: Es tritt nun die Berathung ein und erwarte ich, ob Jemand das Wort zu nehmen wünscht?

Staatsminister von Noßitz-Wallwitz: Ich habe mich in der jenseitigen Kammer gegen den Antrag aus-